

# Öffentliche Bekanntmachung

## Genehmigung und Wirksamkeit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt St. Georgen

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat die vom Gemeinderat der Stadt St. Georgen am 11.05.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 mit Erlass vom 07.06.2022 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind die zeichnerischen Darstellungen in der Fassung vom 28.11.2021, geändert am 14.02.2022, maßgebend.

**Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Flächennutzungsplanänderung kann bei der

*Stadt St. Georgen, Stadtbauamt,  
Zimmer 407, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen,*

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

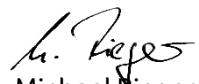
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Georgen, den 29.06.2022

  
Michael Rieger  
Bürgermeister